

NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG

Sonderprogramm „NÖ Weiterbildungsscheck“

gültig ab 1. April 2017

F3-A-809/008-2017

1. Präambel

Das Land Niederösterreich fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) berufliche Weiterbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige. Hierbei liegt das Augenmerk auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Das besondere Gewicht liegt auf der Weiterbildung von Beschäftigungsgruppen ohne formalen Berufsabschluss. Mit dem „NÖ Weiterbildungsscheck“ soll aufbauend auf einer Bildungsplanung die Beteiligung am berufsbezogenen Lernen bedarfsgerecht unterstützt werden.

2. Allgemeines

- 2.1 Die Rahmenrichtlinie „NÖ Bildungsförderung“ bildet die Grundlage für sämtliche spezielle Förderrichtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung.
- 2.2 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen.
- 2.3 Ziel des Sonderprogramms „NÖ Weiterbildungsscheck“ ist, für Menschen mit maximal Pflichtschulabschluss einen Anreiz zur beruflichen Höherqualifizierung zu schaffen und so die aktive Beteiligung am Arbeitsmarkt und die Beschäftigungsfähigkeit zu sichern.
- 2.4 Das Land Niederösterreich und der Europäische Sozialfonds leisten an Personen, die an berufsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, eine Förderung zur Finanzierung von Bildungskosten.
- 2.5 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.6 Die Richtlinien dieses Sonderprogramms treten am 1. April 2017 in Kraft.

3. Welcher Personenkreis wird gefördert?

- 3.1 ArbeitnehmerInnen mit maximal Pflichtschulabschluss;
- 3.2 Personen mit maximal Pflichtschulabschluss, die seit mindestens 1 Jahr als Ein-Personen-Unternehmen tätig sind;
- 3.3 ArbeitnehmerInnen mit einem formal nicht anerkannten beruflichen Abschluss im Ausland, die als Hilfskräfte tätig sind.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- 4.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn in Niederösterreich befinden.
- 4.2 Die Qualifizierungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt, den Qualitäts-

rahmen von Ö-Cert erfüllt (Anerkannte QM-Systeme und Verfahren, <https://oe-cert.at/weg-zum-oecert/qm-systeme.php>), oder an Akademien bzw. Schulen, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmässig eingerichtet sind (www.noe.gv.at/bildungsfoerderung).

- 4.3 Die Bildungseinrichtung muss mit dem Land Niederösterreich einen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben. Der Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit bei der Abwicklung des Sonderprogramms „NÖ Weiterbildungsscheck“.
- 4.4 Im Vorfeld der Qualifizierungsmaßnahme muss verpflichtend ein Bildungsplan bei einer anerkannten anbieterneutralen Bildungsberatung erarbeitet werden (z.B. Netzwerk Bildungsberatung NÖ, Bildungsberatungen von gesetzlichen Interessensvertretungen, Bildungsberatungen mit IBOBB-Zertifizierung).
- 4.5 Die Qualifizierungsmaßnahme muss der berufsbezogenen Aus- oder Weiterbildung dienen. Gefördert werden weiters Prüfungsgebühren und die Nostrifizierung von beruflichen Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden.
- 4.6 Für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme (mindestens 75 %ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.

5. Wie wird die Höhe der Förderung berechnet?

- 5.1 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 % der Kurskosten (inkl. Kursskripten, bzw. Kursunterlagen) bzw. der Prüfungsgebühr und ist mit maximal € 3.000,- begrenzt.
- 5.2 Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens € 3.000,- Förderung in Anspruch genommen werden.
- 5.3 Qualifizierungsmaßnahmen, welche nach dem Sonderprogramm „NÖ Weiterbildungsscheck“ förderfähig sind, können nicht nach der Rahmenrichtlinie „NÖ Bildungsförderung“ oder nach anderen Sonderprogrammen gefördert werden.
- 5.4 Förderungen von dritter Seite sind insoweit zu berücksichtigen, als der gesamte Förderbetrag (inklusive des „NÖ Weiterbildungsschecks“) nicht höher als die nachgewiesenen Kurskosten sein darf.

6. Nicht gefördert werden

- 6.1 Personen, die beim AMS als arbeitsuchend vorgemerkt sind und Leistungen aus dem Arbeitsmarktfördergesetz oder Arbeitsmarktversicherungsgesetz beziehen;
- 6.2 Lehrlinge und Auszubildende, d. h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes;
- 6.3 Personen, die einen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Qualifizierungsmaßnahme durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin haben;
- 6.4 Nicht berufsbezogene Sprachkurse;
- 6.5 Aus- und Weiterbildungen im Bereich Gesundheit, Wellness, Körperpflege oder Schönheit, außer sie dienen der beruflichen Weiterbildung (Zusatzausbildung) mit einem unmittelbaren Bezug zur aktuell ausgeübten beruflichen Tätigkeit bzw. es handelt sich um ein gesetzlich geregeltes Curriculum;
- 6.6 Hobby- und Freizeitkurse, sowie Kurse, die der Persönlichkeitsbildung und Weltanschauung dienen;

- 6.7 akademische tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen wie z.B. Studien, Lehrgänge, Module, etc. an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten;
- 6.8 Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
- 6.9 Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung;
- 6.10 Schulen mit Maturaabschluss;
- 6.11 Erwerb von Lenkberechtigungen, die nicht zur berufsbezogenen Qualifizierung dienen;
- 6.12 Kurskosten und Prüfungsgebühren unter € 75,--;
- 6.13 Anmelde- und Einschreibengebühren, staatliche Gebühren Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten und dergleichen, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind.

7. Wann und wie muss der Antrag eingebracht werden?

- 7.1 Der vollständige Antrag besteht aus folgenden Unterlagen:
 - 1. Online-Antrag auf „NÖ Weiterbildungsscheck“ (ausgedruckt und unterschrieben)
 - 2. Bildungsplan (im Original und unterschrieben)
 - 3. Stammdatenblatt für TeilnehmerInnen an Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 – 2020 (ESF-Stammdatenblatt; im Original und unterschrieben)
 - 4. DienstgeberInnenbestätigung und/oder Beschäftigungsnachweis (bei Ein-Personen-Unternehmen: Gewerbeberechtigung, Firmenbuchauszug, Versicherungsdatenauszug der SVA, etc.)
- 7.2 Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme und bis spätestens einen Tag vor Kursbeginn erfolgen. Maßgeblich hierfür ist das Datum am Online-Antrag und am Bildungsplan.
- 7.3 Für den Online-Antrag ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung> zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
- 7.4 Der Online-Antrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und gemeinsam mit dem ebenfalls vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme ausgearbeiteten und unterschriebenen Bildungsplan im Original an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, “NÖ Weiterbildungsscheck”, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, per Post oder über Abgabe in einer niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.
- 7.5 Eine DienstgeberInnenbestätigung und/oder ein Beschäftigungsnachweis (z.B. Versicherungsdatenauszug, aktueller Einkommensnachweis; bei Ein-Personen-Unternehmen: Gewerbeberechtigung, Firmenbuchauszug, Versicherungsdatenauszug der SVA, etc.), sowie das ESF-Stammdatenblatt sind dem Antrag jedenfalls unaufgefordert beizulegen. Diese können allenfalls bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn nachgereicht werden. Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung der vollständigen Antragsunterlagen und nach erfolgter positiver Prüfung.
- 7.6 Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn müssen die vollständigen Antragsunterlagen (unterschriebener Online-Antrag, ESF-Stammdatenblatt, Bildungsplan, DienstgeberInnenbestätigung oder Beschäftigungsnachweis; bei Ein-Personen-Unternehmen: Gewerbeberechtigung, Firmenbuchauszug, Versicherungsdatenauszug der SVA, etc.) bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.
- 7.7 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich zur Teilnahme an einem ESF-kofinanzierten Projekt bereit. Um finanzielle Mittel aus dem Europäi-

schen Sozialfonds erhalten zu können, müssen zum Zweck der Durchführung, Kontrolle und Evaluierung des Projektes persönliche Daten der TeilnehmerInnen abgefragt werden. Die Teilnahmeerklärung begründet eine Mitwirkungspflicht. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht – z.B. indem Daten nicht oder zu spät übermittelt werden – kann zur nachträglichen Aberkennung der Förderzusage führen.

8. Ablauf der Förderungsabwicklung

- 8.1 Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat bei Antragstellung verpflichtend einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bildungsplan vorzulegen. Für die Erstellung des Bildungsplans ist das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung> zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- 8.2 Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat jeweils einen Selbstbehalt von 10% und allfällige die maximale Förderung übersteigende Kosten zu tragen.
- 8.3 Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer auf elektronischem Weg die Anmeldung, die Zahlung des Selbstbezugs an den gesamten Kurskosten, die Teilnahme (mindestens 75 %ige Anwesenheit) bzw. den positiven Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme.
- 8.4 Die Verrechnung der geförderten Kurskosten erfolgt direkt zwischen dem Land Niederösterreich und der Bildungseinrichtung. Die Förderung wird nach Bestätigung eines positiven Abschlusses oder der Teilnahme (mindestens 75 %ige Anwesenheit) an das von der Bildungseinrichtung bekanntgegebene Konto überwiesen.

9. Verpflichtung

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Online-Antrag verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinien anerkannt werden;
- b. die entsprechend der einschlägigen EU Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 und 1303/2013 zum Zweck der Durchführung, Kontrolle und Evaluierung dieses Förderprogrammes zu erhebenden Daten übermittelt und offengelegt werden. Folgende Daten müssen erhoben werden, um finanzielle Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds zu erhalten:
 - Name (Vorname(n), Nachname)
 - Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
 - Geburtsdatum
 - Sozialversicherungsnummer
 - Geschlecht
 - höchste abgeschlossene Ausbildung (nach ISCED-Kategorien)
 - Erwerbsstatus
 - Angaben zum persönlichen/sozialen Umfeld, wie:
 - TeilnehmerIn, die in einem Erwerbslosenhaushalt lebt (ja/nein)
 - TeilnehmerIn, die in einem Erwerbslosenhaushalt mit unterhaltsberechtigten Kindern lebt (ja/nein)
 - AlleinerzieherIn mit unterhaltsberechtigten Kindern (ja/nein)
 - MigrantIn, TeilnehmerIn ausländischer Herkunft, Angehörige(r) einer Minderheit (ja/nein/ keine Angabe)
 - TeilnehmerIn mit Behinderungen (ja/nein/ keine Angabe)

- TeilnehmerIn mit sonstigen Benachteiligungen (ja/nein/keine Angabe)
 - Datum des Eintritts in das Projekt (Kursbeginn)
 - Austrittsgrund
 - Status am Arbeitsmarkt unmittelbar nach Beendigung der Teilnahme am ESF-Projekt (Kursende)
 - Art und Höhe eines etwaigen Leistungsbezuges vom Arbeitmarktservice (AMS) während der Projektteilnahme;
- c. Angaben über den Austrittsgrund und den Status am Arbeitsmarkt unmittelbar nach Beendigung der Teilnahme binnen 2 Wochen schriftlich an die Förderstelle übermittelt werden;
- d. alle förderrelevanten Informationen zur Kostenübernahme bzw. Auszahlung zwischen der Bildungseinrichtung und dem Amt der NÖ Landesregierung ausgetauscht werden können (z. B. persönliche nicht sensible Daten, Zahlungsbestätigung für den Selbstbehalt, Prüfungsergebnisse, Teilnahmebestätigungen, etc.).
- e. die Angaben im Online-Antrag richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- f. die Förderung im Rahmen des „NÖ Weiterbildungsschecks“, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich und den Europäischen Sozialfonds zurückzuzahlen ist;
- g. sämtliche Änderungen der Daten unverzüglich der Förderstelle schriftlich mitzuteilen sind.

10. Datenschutz

- 10.1 Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber wird darüber informiert, dass die von ihr/ihm bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, das sind Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, höchster Bildungsabschluss, Angaben zum Beruf, Einkommen (-snachweis), Kontodaten, Name und Kontaktdaten des/der DienstgeberIn bzw. der bezugsauszahlenden Stelle sowie Kursdaten, Kursinstitut und Kurskosten vom Land Niederösterreich, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftsverwaltung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zum Zweck der Förderabwicklung elektronisch verarbeitet werden. Zum Zwecke der Förderabwicklung und -prüfung werden die Daten Name, Kontaktdaten, besuchter Kurs, erfolgreiche Teilnahme am Kurs sowie Bezahlung der Kurskosten mit dem von ihr/ihm angegebenen Kursinstitut ausgetauscht.
- 10.2 **Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber stimmt darüber hinaus ausdrücklich zu, dass ihre/seine (Kontakt-) Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, dem von ihr/ihm angegebenen Kursinstitut nach Erteilung einer Förderzusage zum Zweck der Kontaktaufnahme des Kursinstitutes mit der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber übermittelt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich unter weiterbildungsscheck@noel.gv.at widerrufen werden.**
- 10.3 **Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber stimmt ausdrücklich zu, dass ihre/seine (Kontakt-) Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie Umstand und Höhe eines gegebenenfalls bestehenden AMS-Bezuges zum Zweck der Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen beim AMS Niederösterreich (Hohenstaufengasse 2, 1010 Wien) erfragt und vom AMS dem Amt der**

Niederösterreichischen Landesregierung auch direkt übermittelt werden dürfen.

11. Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung

Über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung des Landes Niederösterreich als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinien.

12. Geltung

Die Richtlinien des Sonderprogramms „NÖ Weiterbildungsscheck“ gelten bis 31.12.2018.